



Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Ordnungsrecht und
Staatsbürgerschaft

Fachbereich 620
Frau Rombach
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 016

Herrn
Michael Schreiber
Bachstr. 2
79232 March

Telefon: 0761 2187-6216
Telefax: 0761 2187-76216
E-Mail: ordnungsrecht@lkbh.de

Sprechzeiten:
Montag und Freitag 08 - 12 Uhr
Mittwoch 14 - 16 Uhr

Erlaubnis gem. § 34 c GewO für

Freiburg, den 14.02.2012

Unser Zeichen: 620.1.16-121.271

Sehr geehrter Herr Schreiber,

- I. auf Ihren Antrag vom 29.08.2011 erteilen wir Ihnen gemäß § 34 c Gewerbeordnung (GewO) die

E r l a u b n i s

nachstehend bezeichnete gewerbliche Tätigkeiten auszuüben:

Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über:

➤ **Darlehen**

- II. Die Gebühr für diese Erlaubnis beträgt 480,-- EUR und ist vom Antragsteller zu tragen. Die Gebührenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde vom 15.12.2005 in Verbindung mit Nr. 7.1 des Gebührenverzeichnisses. Die Gebühr wurde bereits entrichtet.

III. Auf die Bestimmungen der Makler- und Bauträgerverordnung –MaBV- in der derzeit geltenden Fassung wird hingewiesen. Insbesondere werden auf die in § 16 Abs. 1 der genannten Verordnung vorgeschriebene Prüfpflicht sowie die termingerechte Vorlage des Prüfberichtes hingewiesen. Hiernach ist durch einen geeigneten Prüfer für jedes Kalenderjahr ein Prüfbericht zu erstellen und diesen bis spätestens 31.12. des darauf folgenden Jahres dem Landratsamt vorzulegen. Die Prüfberichtspflicht im Sinne von § 16 MaBV entfällt für diejenigen Gewerbetreibenden, denen **ausschließlich** eine Erlaubnis zur Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Wohnräume, gewerbliche Räume und Darlehen** erteilt worden ist.

Der Beginn der gewerblichen Tätigkeiten ist gemäß § 14 GewO beim zuständigen Bürgermeisteramt anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, eingelegt werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Monatsfrist beim Regierungspräsidium Freiburg, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79083 Freiburg, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Rombach

